

WASSERLEITUNGSORDNUNG DER WASSERGENOSSENSCHAFT KRONSTORF

Beschlossen vom Ausschuss der Wassergenossenschaft am 21. November 2012 als rechtliche Grundlage für die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage.

Die Wassergenossenschaft wurde auf Grund freier Übereinkunft gemäß § 74 Abs. 1 lit. a) des Wasserrechtsgesetzes 1959 gebildet und handelt nach den jeweils gültigen Satzungen und besitzt Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 1

Aufgaben der Wassergenossenschaft

Die Aufgaben der Wassergenossenschaft Kronstorf sind im § 2 der Satzung angeführt. Ergänzend wird dazu festgehalten, die Genossenschaft hat für die Errichtung und Instandhaltung ihrer Anlagen, insbesondere zur Wassergewinnung, Wasserspeicherung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung einschließlich der notwendigen Schutzmaßnahmen zu sorgen. Dazu gehört auch die Schaffung und Erhaltung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Rücklagen). Die Wasserversorgungsanlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu erhalten und eine Überwachung hat die Qualität und Quantität des Trinkwassers zu gewährleisten. Dazu hat die Genossenschaft alle notwendigen Maßnahmen in wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Sicht zu setzen. Diese Maßnahmen erstrecken sich auch auf die absehbaren zukünftigen Bedürfnisse des Versorgungsgebietes.

Der Versorgungsbereich der Wasserleitung umfasst das Gebiet seiner Mitglieder beziehungsweise sämtliche Liegenschaften der Genossenschaftsmitglieder.

§ 2

Aufnahmebedingungen, Mitgliedschaft und Änderungen

1. Die Mitgliedschaft ist in der Satzung insbesondere in den Paragraphen 3,4, 5, 6 und 7 geregelt.
2. Der Eigentumswechsel an einer Liegenschaft ist vom bisherigen Eigentümer binnen Monatsfrist bei der Wassergenossenschaft anzuzeigen.
3. Die nachträgliche Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Grund eines schriftlichen Ansuchens des Anschlusswerbers (Liegenschaftseigentümer oder Berechtigter) um einen Wasserleitungsanschluss an die Wassergenossenschaft und mit Aufnahmebeschluss durch den Ausschuss. Dieses Ansuchen hat zu enthalten:
 - 3.1. Die genaue Postanschrift des Anschlusswerbers.
 - 3.2. Die genaue Bezeichnung für das anzuschließende Grundstück mit Adresse, Katastralgemeinde und Parzellennummer.
 - 3.3. Wenn die geplante Anschlussleitung über fremde Grundstücke führt, so ist eine schriftliche Zustimmung von den Eigentümern dem Ansuchen beizuschließen. Bei öffentlichem Gut und öffentlichen Einrichtungen ist die notwendige Bewilligung von der zuständigen Behörde oder Dienststelle einzuholen.
 - 3.4. Schriftliche Anerkennung der Satzung, der Wasserleitungs- und Gebührenordnung.
4. Bei Grundstücksteilungen sind die Eigentümer der neu entstandenen Grundstücke ohne Anschluss, sofern für diese eigene Grundbucheinlagen eröffnet wurden, nicht Mitglied der Wassergenossenschaft und müssten, falls gewünscht, um die Aufnahme ansuchen.
5. Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
6. Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.
7. Das Ausscheiden von Liegenschaften ist in der Satzung im § 5 geregelt.

§ 3

Eigenversorgungsanlagen

1. Auf Grundstücken, die an die genossenschaftliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trink- und Nutzwasser unzulässig.
2. Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlage mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3, Punkt 1).
3. Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die genossenschaftliche Wasserleitung angeschlossenen

Verbraucheranlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3, Punkt 2). Absperrvorrichtungen, Rückschlagklappen, sonstige Rückflussverhinderer, Blindbleche, Rohrtrenner oder ähnliche Einrichtungen sind zur Trennung nicht geeignet und gelten als Verbindung.

§ 4

Anschlussbedingungen

1. Anschlüsse von Grundstücken und Liegenschaften an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage werden ausschließlich nur für Mitglieder der Genossenschaft hergestellt, wenn die Bedingungen entsprechend § 2 erfüllt sind. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss auch einen Anschluss an Liegenschaften von Nichtmitgliedern beschließen.
2. Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie beginnt nach der Absperrvorrichtung von der Versorgungsleitung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle. Im Regelfall gilt als Übergabestelle die Grundgrenze der Liegenschaft an der Stelle, wo die kürzeste Verbindung zu der Versorgungsleitung möglich ist. Jedenfalls ist in der Anschlussgebühr nur die Herstellung bis zur Grundgrenze der Liegenschaft inkludiert.
3. Die Herstellung der Anschlussleitung, insbesondere die Festlegung der Lichtweite, ist rechtzeitig mit den zuständigen Organen der Wassergenossenschaft abzusprechen und festzulegen. Dabei ist entsprechend dem genehmigten Wasserbezug, der Anzahl, der Art, dem Zweck und der Größe der Entnahmestelle und gemäß der ÖNORM B 2531 Teil 2 zu bemessen. Die Lichtweite sollte nicht kleiner sein als DN 25.
4. Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.
5. Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der Genossenschaft genehmigt werden.
6. Anschlussleitungen dürfen nur von Versorgungsleitungen abgezweigt werden. Nur in begründeten Fällen kann mit Zustimmung oder auf Weisung der Beauftragten der Wassergenossenschaft von dieser Regelung abgegangen werden. Die Herstellung des Anschlusses an die Versorgungsleitung der Genossenschaft und die Errichtung der Anschlussleitung darf ausschließlich nur von den Beauftragten der Wassergenossenschaft bzw. in deren Auftrag von einem konzessionierten Wasserleitungsinstallateur unter Beachtung der geltenden Vorschriften (ÖNORM B 2532) und der Bestimmungen der Wassergenossenschaft durchgeführt werden.
7. Lichtweite und Werkstoff, wie Art und Ort der Einführung der Anschlussleitung in das Grundstück und in das anzuschließende Objekt bestimmt die Wassergenossenschaft unter Berücksichtigung der vom Abnehmer gemachten Angaben, wie des Lageplanes, des Grundstückes und des Grundrissplanes des anzuschließenden Objektes unter tunlichster Beachtung der Wünsche des Mitglieds. Die Anschlussleitung ist in der Tiefe von mindestens 1,20 Meter frostsicher, im Allgemeinen geradlinig und rechtwinkelig zur Grenze zwischen anzuschließendem Grundstück und der Versorgungsleitung zu verlegen. Über der Anschlussleitung ist ein Trassenwarn- und Ortungsband zu verlegen.
8. Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im Allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluss des Hydranten muss mindestens DN 80 haben und ist mit einem geprüften Rohrtrenner (oder einer gleichwertigen technischen Einrichtung) und unmittelbar davor und dahinter angeordneten Absperrvorrichtungen zu versehen.
9. Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch die Wassergenossenschaft auf Kosten des Grundstückseigentümers. Die Wassergenossenschaft kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Die Wassergenossenschaft kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Grundstückseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Diese Arbeiten sind mindestens fünf Tage vorher der Wassergenossenschaft Kronstorf zu melden. Sollten dabei Schäden an Kabel oder Leitungen (wie z.B. Post, TV, Energie AG, Gas usw.) entstehen, so sind die Kosten der Instandsetzung vom Anschlusswerber zu tragen. Der Mindestabstand zu anderen Leitungen oder Kabel muss 0,7 m betragen.
10. Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung, Herstellung der Anschlussleitung nach ÖNORM B 2532 obliegt der Wassergenossenschaft.
11. Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Berechtigten der Wassergenossenschaft oder deren Beauftragten bedient werden.
12. Die Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt der Wassergenossenschaft. Die Kostentragung für die Instandhaltung ist in der Gebührenordnung geregelt.
13. Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die Wassergenossenschaft nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.
14. Das Mitglied beziehungsweise der Wasserabnehmer verpflichtet sich, dass er die mit der Errichtung, Überprüfung,

Instandhaltung und dem Betrieb der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage verbundenen Beanspruchungen seines Grundstückes unentgeltlich zulässt und duldet sowie an den verlegten und montierten Einrichtungen keine Eigentumsrechte geltend macht.

15. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dgl. auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Liegenschaftseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
16. Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden. Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkung auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Er muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Genossenschaft melden. Das Wassergenossenschaftsmitglied hat für alle Schäden aufzukommen, die der Wassergenossenschaft oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
17. Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Wassergenossenschaft. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Wassergenossenschaft weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an dem Anschluss bei Neubauten entstehen. Wesentliche Änderungen sind daher vor ihrer Durchführung der Wassergenossenschaft anzuzeigen.
18. Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig (weil man im zunehmenden Maße Rohrmaterialien und Rohrverbindungen verwendet, die elektrisch nicht leitend sind, wie z.B. PVC, PE).
19. Die Verteilung für die Abnehmeranlage darf erst nach dem Wasserzähler erfolgen.

§ 5 Wasserzähler

1. Wasser wird ausschließlich über einen von der Wassergenossenschaft beigestellten und eingebauten Wasserzähler geliefert und gemessen. Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt das Genossenschaftsmitglied. Es ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderliche Einrichtung auf eigene Kosten dauernd instand zu halten. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes sowie für die Instandhaltung des Rückflussverhinderers werden Gebühren eingehoben.
2. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.
3. Das Genossenschaftsmitglied hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der Genossenschaft einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Genossenschaftsmitglied gegen Beschädigungen, Verschmutzungen, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Wassergenossenschaft einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch das Wassergenossenschaftsmitglied annehmen. Das Wassergenossenschaftsmitglied haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandenen Schäden, für die es zivilrechtlich einzustehen hat.
4. Ist über Anordnung der Wassergenossenschaft ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten nach Angabe der Wassergenossenschaft zu errichten (Mindestausmaß Durchmesser 0,8 Meter). Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). Der Genossenschaft ist es vorbehalten, auf Kosten des Grundstückseigentümers den Wasserzählerschacht beizustellen (Muster der Schachtausführungen in ÖNORM B 2532).
5. Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Wasserzählers obliegt dem Liegenschaftseigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Liegenschaftseigentümer über Aufforderung der Genossenschaft dafür zu sorgen, dass während der Ablesung bzw. der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder beeinträchtigt wird.
6. Wird vom Liegenschaftseigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, wird der Wasserzähler über Antrag von der Wassergenossenschaft einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Liegenschaftseigentümer. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach

den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur hinsichtlich der letzten Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Wassergenossenschaft.

7. Wird Wasser durch Umgehung des Zählers oder in anderer Weise widerrechtlich entnommen, so ist die Wassergenossenschaft berechtigt Strafanzeige zu erstatten und Schadenersatzforderungen zu erheben. Die Verbrauchsmenge wird nach der Dauer der unberechtigten Entnahme mal dem effektiven Verbrauch gemäß den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfond (zur Zeit 150 l /Einwohner und Tag) zugrunde gelegt und mit dem höchsten Tarifsatz vorgeschrieben.
8. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Wassergenossenschaft unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Liegenschaftseigentümer.
9. Der Liegenschaftseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfters zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
10. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Liegenschaftseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Wassergenossenschaft.
11. Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder zum Beispiel für Geschäfte eines Objektes durch die Wassergenossenschaft getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann die Genossenschaft einer Ausnahme von Punkt 10. zustimmen.

§ 6

Wasserbezug

1. Das Maß der Wassernutzung hat sich nach dem natürlichen Wasserangebot zu richten, das mit Rücksicht auf die wechselnde Niederschlagstätigkeit jeweils zur Verfügung steht.
2. Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke und nach Maßgabe der Beitragsleistung entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.
3. In bestimmten Situationen darf der Ausschuss das zulässige Ausmaß des Wasserbezuges beschränken. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Liegenschaftseigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden. Die Genossenschaft entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den vorhandenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.
4. Die Wasserlieferung erfolgt nur entsprechend den jeweils im Rohrnetz herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen. Sollte ein geringerer Druck bzw. Überdruck durch die Lage der Hochbehälter bzw. Pumpanlage bei einzelnen Abnehmern entstehen, ist ein Druckverstärker bzw. Druckminderer auf Kosten des Anschlusswerbers einzubauen.
5. Mitglieder haben eine durch die Gebührenordnung festgesetzte Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Als Wasserbezug gilt auch das durch Leitungsschäden ungenutzt über den Wasserzähler abfließende Wasser.

§ 7

Vorübergehende Wasserentnahme

1. Befristete Wasserentnahmen für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Schausteller) sind rechtzeitig bei der Wassergenossenschaft zu beantragen. Der Antragsteller hat alle Kosten zu ersetzen, die bei der Herstellung und Entfernung des Anschlusses sowie der Bereitstellung des Wasserzählers entstehen. Die entnommene Wassermenge wird gemäß Gebührenordnung verrechnet.
2. Abgesehen von Feuerwehreinsätzen bedarf jede Entnahme aus Hydranten einer vorherigen Genehmigung durch die Wassergenossenschaft.

§ 8

Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

- 1) Die Wassergenossenschaft kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug

- unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
- 2) Darüber hinaus kann die Wassergenossenschaft die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
 - c) Grundstückseigentümer ihren Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommen (eine gänzliche Unterbrechung ist bei lebensnotwendiger Trinkwasserversorgung nicht möglich. Das unbedingt notwendige Maß beträgt 2 Liter pro Person und Tag).
 3. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach Punkt 1. a) bis c) ist von der Wassergenossenschaft nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen der Wassergenossenschaft vorgesehenen Weise.
 4. Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Wassergenossenschaft nicht.
 5. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.
 6. Wenn bei eingetretenem Wassermangel die bestehenden Benützungsrechte nicht vollständig befriedigt werden können, kann der Obmann im Auftrage des Ausschusses folgende Wassernutzungen untersagen:
 - a) die Auffüllung von Schwimmbecken und Fischteichen;
 - b) das Bewässern von Gärten mit Schläuchen die am Leitungsnetz angeschlossen sind;
 - c) das Durchlaufenlassen von Wasser bei Frostgefahr oder zum Zwecke der Kühlung;
 - d) das Waschen von Autos und Großgeräten;
 - e) das Herstellen von Eisbahnen, ferner jeden sonstigen unnötigen Wasserverbrauch.

§ 9

Die Abnehmeranlage (Verbrauchsanlage)

1. Die Abnehmeranlage des Liegenschaftseigentümers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung der Liegenschaft dienen.
2. Die Beauftragten der Wassergenossenschaft sind zur Kontrolle von im Bau befindlichen und bestehenden Abnehmeranlagen berechtigt. Ihnen sind das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist. Die Genossenschaft übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz sowie Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.
3. Die Verbrauchsanlage darf erst nach Abstimmung mit der Wassergenossenschaft in Betrieb genommen werden. Sie muss nach dem Wasserzähler entleerbar sein und frostsicher verlegt werden.
4. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung der Wassergenossenschaft. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. (Dies kann durch Rohrtrenner oder freien Auslauf geschehen. Als Rohrtrenner dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche die Prüfmarke des ÖVGW tragen). Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien des ÖVGW entsprechen.
5. Hydraulische Anlagen (Drucksteigerungsanlagen, Waschanlagen usw.) dürfen nur mit Zustimmung der Wassergenossenschaft an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die von der Wassergenossenschaft geforderten Sicherheitseinrichtungen (Rohrtrenner, Wassermangelsicherung, freier Auslauf, usw.) besitzen.
6. Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
7. Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Wassergenossenschaft einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
8. Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird.

- Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke des ÖVGW besitzen.
9. Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass alle Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Wassergenossenschaft ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.
 10. Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen (siehe ÖNORM B 2531, Teil 1).
 11. Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig (siehe ÖNORM B 2532, Abschnitt 6 und ÖNORM 2531, Teil 1).
 12. Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden (Gemeinde) im Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es ist am Beginn der Löschwasserleitung ein ÖVGW geprüfter Rohrtrenner einzubauen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten.

§ 10

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

- 1) Die an das genossenschaftliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme der Wassergenossenschaft Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekannt zu geben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die Genossenschaft im Nachhinein vorzunehmen.
- 2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßensprengen, Kanalspülen, wird von der Wassergenossenschaft einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
- 3) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig; Bewässerungsanlagen für Grünanlagen wie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.
- 4) Die Wasserabgabe für private Zwecke z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw. erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
 - a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die Wassergenossenschaft.
 - b) Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der Wassergenossenschaft gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
 - c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Beauftragte der Wassergenossenschaft. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
 - d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungswerber vor Frost zu schützen.
 - e) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung, an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungswerber. Schäden sind der Wassergenossenschaft sofort zu melden.
 - f) Die Wassergenossenschaft ist berechtigt vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
 - g) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.
 - h) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort der Wassergenossenschaft zu melden. Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Wassergenossenschaft und der Feuerwehr abzusprechen, die Hydrantenleitung ist mindestens DN 80 auszuführen.

§ 11

Haftung

1. Die Wasserversorgung erfolgt nach den jeweils im Rohrnetz zur Verfügung stehenden Druck-, Mengen- und Qualitätsverhältnissen. Forderungen und Schadenersatzansprüche hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgehen oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes können nicht gestellt werden. Die Wassergenossenschaft haftet für keinen unmittelbaren und mittelbaren Schaden, welcher durch Wasserausfall, Überdruck, zu geringem Druck in den Leitungen und bei Folgeerscheinungen daraus entsteht. Die Wassergenossenschaft haftet ausschließlich im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften.
2. Hinsichtlich der Ermittlung von Ersatzleistungen für Schäden, die durch die Wassergenossenschaft insbesondere im Zusammenhang mit der Herstellung und Instandhaltung von Versorgungsleitungen verursacht werden bzw. verursacht

wurden, gelten die Richtlinien der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, darüber hinaus finden die Bestimmungen des ABGB Anwendung.

§ 12

Zahlungsverzug

1. Ausständige Genossenschaftsbeiträge und Forderungen aufgrund der Gebührenordnung können vom Ausschuss nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben oder gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Bei Uneinbringlichkeit der Forderung steht es der Wassergenossenschaft frei die weitere Wasserlieferung einzuschränken bzw. zu versagen (siehe § 9).

§ 13

Schlichtung von Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, ist den Satzungen entsprechend vorzugehen.
2. Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Enns zuständig.

§ 14

Inkrafttreten der Wasserleitungsordnung

Die Wasserleitungsordnung wurde vom Ausschuss in der Sitzung am 21.11.2012 beschlossen und tritt sofort in Rechtskraft.

Kronstorf, 21.11.2012

Josef Redl, Obmann-Stv.